

Professor Dr. Karl-E. Hain

Mitarbeit: Wiss. Mitarbeiter Tobias Brings-Wiesen

Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln

Stellungnahme zum 18. Rundfunkänderungsgesetz der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen (LT NRW Drs. 17/8130)

(im Nachgang zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien
sowie des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30.01.2020)

Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Regelungen des 18. Rundfunkänderungsgesetzes habe ich nicht.

A. Änderungen des LMG NRW

Die Maßnahmen zur gesetzgeberischen Umsetzung der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ sind von der Zielsetzung getragen, die vorhandene Struktur des privaten Hörfunks zu erhalten. Das ist prinzipiell zu begrüßen. Dabei besteht die Tendenz, die Rahmenbedingungen für die vorhandenen Anbieter zu verbessern. Letzteres kann auf Kosten der Anbieter- und Angebotsvielfalt gehen und dann problematisch werden. Daher folgen einige Anmerkungen zur Anwendung der zentralen Änderungen.

I. § 14 Abs. 5 LMG NRW-E

Das Kriterium des Beitrags eines Angebots zur Struktursicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen (§ 14 Abs. 5 Nr. 1 LMG NRW-E) ist eben im Sinne der Sicherung der Struktur des Hörfunks zu interpretieren, was nicht identisch ist mit der Sicherung des *status quo* der Anbieter.

Auch das Kriterium des Beitrags zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen (§ 14 Abs. 5 Nr. 2 LMG NRW-E) darf nicht zur Marktabschottung instrumentalisiert werden.

I.Ü. können die durch § 14 Abs. 5 LMG NRW-E vorgesehenen Kriterien nicht *per se* Vorrang in der Abwägung mit den Aspekten der Programm- und Anbietervielfalt (§ 14 Abs. 2 bis 4 LMG NRW) beanspruchen. Je höher die Anbieterkonzentration auf lokaler und landesweiter Ebene insbesondere im Zusammenhang mit der Kapazitätszuweisung für die zweite UKW-Frequenzkette werden wird, desto mehr wird die zuständige Stelle i.Ü. auf die inhaltliche Vielfalt der Angebote achten müssen.

Soweit mit dem Ziel einer Erlöspartizipation des Lokalfunks Kooperationen mit landesweiten Veranstaltern angedacht sind,¹ kann es bei der diesbezüglichen Willensbildung des Lokalfunkveranstalters zu Problemen des Verhältnisses von Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft kommen. Insoweit ist angezeigt, dass die Betriebsgesellschaft die Veranstaltergemeinschaft nicht ausschließlich aus ökonomischen Gründen zu einer Zusammenarbeit bewegen darf, und dass sie andererseits reaktionelle Entscheidungen der Veranstaltergemeinschaft für eine Kooperation nicht konterkarieren darf, solange die Kooperation nicht die wirtschaftlichen Grundlagen des Veranstalters zu erodieren droht.

II. § 59 Abs. 3 Satz 1 LMG NRW-E

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung der Grenze der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft im privaten Lokalfunk ist zu bedenken, dass nach der im Entwurf enthaltenen „Soll“-Regelung die Grenze der Beteiligung von Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen *für den Regelfall* nach wie vor bei 75% der Kapital- und Stimmrechtsanteile liegt. Nur in atypischen Konstellationen kann eine Erhöhung der Anteile über 75% zulässig sein. Wenn eine Gemeinde oder ein tauglicher Dritter sich beteiligen will, liegt eine atypische Konstellation nicht vor. Kommt es zu einer 100%igen Beteiligung insbesondere eines lokalen Pressemonopolisten, müssen (weitere) strukturelle Maßnahmen zur Absicherung der inhaltlichen Vielfalt getroffen werden.

¹ Vgl. LT NRW Drs. 17/8130, S. 25 oben.

B. Änderung des WDRG

Ich begrüße, dass die zweite Stufe der Werbezeitenreduzierung im Hörfunk nicht „gezündet“ werden soll. Die Perpetuierung der ersten Stufe ist angesichts der verfassungsrechtlichen Garantie funktionsgerechter Finanzierung² für sich gesehen verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die Auftragserfüllung gefährdende Einnahmeverluste durch Beitragserhöhungen kompensiert werden. Allerdings sei die Frage erlaubt, inwiefern es sinnvoll ist, eine Maßnahme aufrecht zu erhalten, die nach dem evaluierenden Gutachten zwar zu Einnahmehausfällen beim WDR, nicht aber zur Verlagerung der Werbegelder zum privaten Hörfunk führt.

C. Zustimmungsgesetz zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

I. Einführung eines turnusmäßigen Meldedatenabgleichs im RBeitragsStV

Nachdem in den Jahren 2013 (vgl. § 14 Abs. 9 RBeitragsStV) und 2018 (vgl. § 14 Abs. 9a RBeitragsStV) zur Bestands- und Ersterfassung bzw. zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes für die Erhebung des Rundfunkbeitrags jeweils ein einmaliger Meldedatenabgleich durchgeführt worden ist, soll mit § 11 Abs. 5 RBeitragsStV (Art. 1 Nr. 6 lit. b) 23. RÄndStV) nun die Rechtsgrundlage für einen turnusmäßigen Meldedatenabgleich geschaffen werden.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Stellungnahme vom 21.01.2020 vorgetragen, die vorgesehene Änderung stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und stehe im Konflikt mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Erforderlichkeit der DSGVO.³

Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Problematik die Gerichte in den vergangenen sieben Jahren bereits mehrfach beschäftigt hat. Verschiedene Verfassungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte der Länder haben sich jedoch

² S. dazu m. zahlr. Nw. aus der Rspr. des BVerfG *Hain*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Erster Teil. Allgemeines, C. Verfassungsrecht, Rn. 92.

³ Stellungnahme 17/2185 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2020, S. 2, unter Rekurs auf den Beschluss der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder vom 26.04.2019, ebd. (Anlage).

bislang einmütig für die Grundrechtmäßigkeit des ersten⁴ sowie des zweiten Meldedatenabgleichs⁵ ausgesprochen. Besonders ergiebig waren die Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH).⁶ Dieser entschied, die angestrebten Ziele der Vermeidung eines Vollzugsdefizits und Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit seien legitime Zwecke, die einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen könnten.⁷ Zur Erreichung dieser Zwecke sei der Meldedatenabgleich nicht nur geeignet,⁸ sondern auch erforderlich, da trotz des äußerst großen Kreises an Betroffenen weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, nicht zu erkennen seien,⁹ und verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Beeinträchtigungen für die Betroffenen gering seien und der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher als die Schwere des Eingriffs gewichten dürfe¹⁰.

Die von der Landesbeauftragten angeführten Bedenken hinsichtlich der Übermittlung der personenbezogenen Daten von nicht beitragspflichtigen oder bereits erfassten

⁴ BayVerfGH, Entscheidung vom 18.04.2013, Az.: f. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = ZUM-RD 2013, 510; Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 156-170); so auch das OVG NRW, Urteil vom 12.03.2015, Az.: 2 A 2423/14 = juris, Rn. 154-158; zul. Urteil vom 25.9.2017, Az.: 2 A 2286/15 = juris, Rn. 189-194; ebenfalls BayVerfGH, Urteil vom 19.06.2015, Az.: 7 BV 14.1707 = juris, Rn. 43-45; Urteil vom 29.07.2015, Az.: 7 B 15.379 = juris, Rn. 42-44; s. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2013, Az.: OVG 11 S 23.13 = juris, sowie OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.09.2013, Az.: 4 ME 203/13 = juris.

⁵ BerlVerfGH, Beschluss vom 16.05.2018, Az.: 185 A/17 = juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris.

⁶ BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 156-167); Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris.

⁷ BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 159); sodann zur Sicherung der Aktualität des Datenbestandes BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris, Rn. 13 f.

⁸ BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 160); darauf rekurrend BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris, Rn. 15 f.

⁹ BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 161-163); darauf rekurrend BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris, Rn. 15 f.

¹⁰ BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 164-167, unter genauer Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen); darauf rekurrend BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Az.: Vf. 1-VII-18 = juris, Rn. 15 f.

Personen¹¹ und Erfassung vermeintlich überflüssiger Daten¹² wurden vom BayVerfGH zurückgewiesen. Soweit in der Stellungnahme der Landesbeauftragten neue Einwände erhoben werden, sind diese jedenfalls *prima facie* nicht stichhaltig. Angesichts der relativ geringen Intensität des Eingriffs spricht die Erheblichkeit eines zusätzlichen Beitragsaufkommens im oberen zweistelligen Millionenbereich weiterhin für die Zulässigkeit einer Höhergewichtung der verfolgten Zwecke. Mildere, gleich effektive Mittel zu deren Erreichung sind weiterhin¹³ nicht ersichtlich; eine wie in § 7 MeldDÜV NRW¹⁴ geregelte anlassbezogene Übermittlung dürfte die Belastung für einen nicht unbedeutenden Ausschnitt der besagten Gruppe nicht beitragspflichtiger oder bereits erfasster Personen eher intensivieren.

Da die bisherigen Meldedatenabgleiche jedoch vor Eintritt der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁵ am 25.05.2018 (s. Art. 99 Abs. 2 DSGVO) erfolgten, ist im Hinblick auf die nunmehr geltende DSGVO zu erwägen, ob die rechtliche Bewertung nun am Maßstab des Unionsrechts anders ausfällt. Jedenfalls *prima facie* ist jedoch auch anhand dieses Prüfungsmaßstabs nicht ersichtlich, dass die rechtliche Bewertung zu anderen Ergebnissen führen müsste.

Der Meldedatenabgleich zwischen den jeweils zuständigen Meldebehörden und Landesrundfunkanstalten fällt als Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO (vgl. Art. 2, 3 und 4 Nr. 1, 2, 7 und 9 DSGVO). Rechtmäßig ist eine Verarbeitung u.a. gemäß Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. c)¹⁶, Abs. 2

¹¹ Dazu bereits BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 165).

¹² Dazu bereits BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 163).

¹³ Dazu bereits BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Az.: Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12 = NJW 2014, 3215 (Rn. 162).

¹⁴ Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV NRW) vom 20.10.2015, GV. NRW. S. 707, zul. geänd. durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 3.12.2019, GV. NRW. S. 965.

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU, Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1.

¹⁶ Es ist zwischen einer *Verpflichtung* und einer bloßen *Befugnis* der adressierten Verarbeiter zu unterscheiden. Die Möglichkeit, dass der Meldedatenabgleich nach entsprechender Entscheidung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gemäß § 11 Abs. 5 Satz 5 f. RBeitragsStV-E ausbleibt, ändert nichts an der Entscheidung der Landesgesetzgeber für eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung der Meldebehörden. S. zur Abgrenzung von Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. c) und e)

und 3 DSGVO, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Die Rechtsgrundlage kann dabei gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSGVO auch durch das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt werden. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO muss die Rechtsgrundlage den Zweck der Verarbeitung festlegen (Satz 2 Var. 1), dessen Verfolgung muss im öffentlichen Interesse liegen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein (Satz 4). Aus der Kompetenz zur Konkretisierung bestimmter Vorgaben der DSGVO gemäß Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 DSGVO¹⁷ (vgl. „spezifische[re] Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung“) ergibt sich, dass überdies der rechtliche Rahmen der DSGVO Verbindlichkeit beansprucht.

Prima facie bestehen bei einer Prüfung am Maßstab dieser Vorgaben keine durchgreifenden Bedenken: Durch § 11 Abs. 5 Satz 1 RBeitragsStV¹⁸ soll eine rechtliche Verpflichtung¹⁹ der Meldebehörden zum Meldedatenabgleich geschaffen werden. Ausweislich der Norm soll dieser – wie bereits im Falle des § 14 Abs. 9a RBeitragsStV – „[z]ur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes“ und somit letztlich wiederum zur Vermeidung struktureller Erhebungs- und Vollzugsdefizite und zur Erreichung von Beitragsgerechtigkeit²⁰ erfolgen. Vor dem Hintergrund der Annahme eines gewissen Regelungsspielraums der Mitgliedstaaten²¹ und in Anbetracht der grundsätzlichen Anerkennung der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft durch das „Amster-

DSGVO u.a. *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 6 DS-GVO, Rn. 78; *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 6, Rn. 15; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 6 DS-GVO, Rn. 19; *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2019 (30. Ed.), Art. 6 DS-GVO, Rn. 35; leicht abweichendes Verständnis offenbar *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2019, Art. 6 DSGVO, Rn. 54.

¹⁷ S. zum bislang ungeklärten Verhältnis von Abs. 2 und 3 nur *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 6 DS-GVO, Rn. 195 f.; *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2019 (30. Ed.), Art. 6 DS-GVO, Rn. 59 ff.

¹⁸ Die landesrechtliche Verpflichtung der Meldebehörden ist mit den Vorgaben des Bundesmeldegesetz vereinbar (vgl. § 55 Abs. 6, 7, § 38, § 34 BMG), vgl. auch *Gall/Göhmann/Herb/Siekmann*, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 14 RBeitrStV, Rn. 52.

¹⁹ A.A. offenbar die Landesbeauftragte (Fn. 3), S. 3, die auf Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. e) DSGVO abstellt.

²⁰ Begründung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), LT NRW Drs. 17/8130, S. 31.

²¹ *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 6 DS-GVO, Rn. 87.

damer Protokoll“²² ist davon auszugehen, dass mit dem Meldedatenabgleich als unterstützendem Element des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird. Anders als von der Landesbeauftragten angedeutet ergeben sich auch keine „erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der Datenminimierung und der Erforderlichkeit“.²³ Obgleich die damit in Bezug genommenen Vorschriften der DSGVO autonom auszulegen sind,²⁴ erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass die bereits auf der nationalen Ebene gefundenen Wertungen auch im Rahmen des Unionsrechts Bestand haben werden.

II. Konnexitätsprinzip

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2020 vorgetragen, der 23. RÄndStV enthalte die Zuweisung einer Pflichtaufgabe mit dem Inhalt „automatisierter Meldedatenabgleich“, wodurch der sog. Konnexitätszusammenhang ausgelöst werde. Unabhängig davon, dass der geänderte RBeitragsStV eine Kostenerstattungsregelung vorsehe, sei der nordrhein-westfälische Gesetzgeber dazu verpflichtet, selbst die Kostenfolgen einer Pflichtaufgabenzuweisung in den Blick zu nehmen und zu regeln. Daher halten es die kommunalen Spitzenverbände für richtig, ein Belastungsausgleichsverfahren durchzuführen.²⁵

Richtig ist, dass die Verpflichtung zum turnusmäßigen Meldedatenabgleich (§ 11 Abs. 5 Satz 1 RBeitragsStV-E) die Übertragung einer Pflichtaufgabe darstellt. Dabei gehe ich davon aus, dass die in Rede bestehende Bestimmung nicht selbst die Kostenerstattung regelt, sondern die Verpflichtung der Länder statuiert, die Kostenfolgen in ihrem jeweiligen Landesrecht zu regeln. So hieß es bereits in der

²² Protokoll (Nr. 29) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Konsolidierte Fassung), ABl. EU, Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 47 (312).

²³ Landesbeauftragte (Fn. 3), S. 3.

²⁴ S. bspw. zum Kriterium der „Erforderlichkeit“ *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 6 DS-GVO, Rn. 81 f., 118 f.; dort auch unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 16.12.2008, Az.: C-524/06, Rn. 62, zur alten Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, wonach auch Effizienzerwägungen für eine Notwendigkeit der Datenverarbeitung sprechen können.

²⁵ Stellungnahme 17/2180 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2020, S. 2.

Begründung zum 15. RÄndStV bezüglich des ersten Meldedatenabgleichs, die Kostenerstattung richte sich nach den Maßgaben des jeweiligen Landesrechts.²⁶ Eine spezifische Kostenerstattungsregelung enthält das nordrhein-westfälische Landesrecht nicht. Insbesondere stellt § 1 Abs. 6 Satz 3 MeldDÜV NRW, der für die Übermittlung von Daten einzelner volljähriger Einwohner an den Beitragsservice gemäß § 7 MeldDÜV NRW eine Kostenerstattung i.H.v. 0,10 € pro Datensatz vorsieht, keine Erstattungsgrundlage für einen Meldedatenabgleich dar.

Die Ausgleichverpflichtung des Landes besteht gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Verf NRW allerdings nur im Fall einer *wesentlichen Belastung* (s.a. § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG NRW). Eine wesentliche Belastung soll jedenfalls angenommen werden können, wenn die Kosten für die Aufgabenerfüllung für die betroffenen Kommunen über 0,25 €/Einwohner bzw. für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen über 4,5 Mio. € liegen.²⁷ Angesichts der von der Justiziarin des WDR in der Anhörung am 30.01.2020 genannten Zahlen kann demnach von einer wesentlichen Belastung nicht die Rede sein.

Eine Pflicht zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 7 KonnexAG NRW besteht nicht. Eine Beteiligung der Verbände ist auch im Fall eines etwaigen Belastungsausgleichsgesetzes – um das es vorliegend allein gehen könnte –, erst spätestens nach der ersten Beschlussfassung der Landesregierung einzuleiten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 2 KonnexAG). Dies spricht dafür, dass der Landesregierung eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Frage zukommt, ob es infolge einer Aufgabenübertragung zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene kommen wird. Hält die Landesregierung wegen Vorliegens einer wesentlichen Belastung die Regelung eines Kostenausgleichs für erforderlich, erfolgt dann die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Prüfung der Validität der Kostenfolgeabschätzung (vgl. § 7 Abs. 3f KonnexAG). Die Verbände bzw. die Kommunen oder Gemeindeverbände können die Durchführung eines

²⁶ Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), abgedr. in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner, Heidelberger Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (HK-RStV), Loseblatt, Werkstand: Dezember 2019 (82. Akt), Teil A 2.12, S. 39.

²⁷ Vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Gutachten zur Konnexitätsrelevanz Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Landtag Nordrhein-Westfalen, LT Drs. 17/7547) vom 02.12.2019, LT NRW Information 17/212, S. 11 f m. w. Nw.

Beteiligungsverfahrens auch nicht gerichtlich erzwingen; betroffene Gemeinden oder Gemeindeverbände können nur gegen das Belastungsausgleichsgesetz vorgehen.²⁸

Köln, den 02.02.2020

Universitätsprofessor Dr. Karl-E. Hain

²⁸ *Jäger*, in: Dirnberger/Henneke/Meyer/Schliesky/Schwarting/Sponer/Steger/Stubenrauch/Winkel/Klang/Bülow/Dieter/Haßenkamp/Zimmermann, Praxis der Kommunalverwaltung – Nordrhein-Westfalen, A 7 NW, Stand: November 2019, § 1 KonnexAG, 3.3.